

SATZUNG DES VEREINS:

KULTURWERK PFAFF e.V.

(zur Prüfung gegebene Fassung vom 11.01.2018)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS	2
§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 BEITRÄGE	4
§ 6 GRUNDGESETZ.....	5
§ 7 ORGANE DES VEREINS.....	5
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§ 9 DER VORSTAND.....	7
§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	9
§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	9
§ 14 TAG DER ERRICHTUNG DER SATZUNG	10

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "KULTURWERK PFAFF e.V." .

Er hat seinen Sitz in 67655 Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Der Verein dient der Förderung der Kunst, Kultur und Begegnung nach §52 (1) Nr. 5 AO im städtischen Raum.

2. Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- a) In der Errichtung und dem Betrieb eines Kultur-, Kunst- und Begegnungszentrum in Kaiserslautern; im speziellen auf dem Pfaffareal Kaiserslautern
- b) In der Förderung von Kultur durch bspw.: Lesungen, Musikveranstaltungen, Poetry-Slam, Kulturfestival, Diskussionsveranstaltungen
- c) In der Förderung von Kunst durch: Ausstellungen (bspw. Bildkunst, plastische Kunst, Installationen), Atelierflächen, Symposien, Werkstätten, Wettbewerben
- d) In der Förderung von Begegnung durch: Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, gesellschaftspolitische und soziale Aktivitäten, internationale Abende, milieuübergreifende, integrative und inklusive Maßnahmen, lokaler, überregionaler und internationaler Austausch von Kultur- und Kunstschaaffenden.

§ 3 STEUERBEGÜNSTIGUNG

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach § 2. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins nach § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen. Anträge auf Fördermitgliedschaften können innerhalb 14

Tagen gegenüber dem Vorstand widerrufen werden. Beim Verein angestellte Mitglieder können nicht ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden. Wird ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Bei Austritt während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet. Die Mitgliedschaft erlischt zum 31.12. des laufenden Kalenderjahrs.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages weitere drei Monate im Rückstand ist.
8. Die Fördermitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.
9. Über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
10. Die Absätze 5, 6 und 8 gelten sinngemäß für Ehrenmitglieder, mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen hat.

§ 5 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.
2. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung beschließen. Dies muss beim Vorstand bei Eintritt oder mindestens 4 Wochen im Voraus unter Begründung beantragt werden.

§ 6 GRUNDGESETZ

Der Verein "KULTURWERK PFAFF e.V." bewegt sich im Rahmen des Grundgesetzes.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse und Beiräte (temporär)

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten ist eine Mitgliedschaft. Ausschüsse und Beiräte werden mit ihrer Bildung zu Organen des Vereins. Die Rechte der gebildeten Ausschüsse und Beiräte werden protokollarisch bei ihrer Gründung festgehalten.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand angesetzt werden, sollte dieser sie für dringend notwendig erachten.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.
- 6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, eines Beirats einholen.
- 7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht.
- 8. Beschlüsse des Vereins werden üblicherweise in Versammlungen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden beschlussfähig.
- 9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10. Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/ in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - a. Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
 - b. Tagesordnung und Anträge

- c. Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - d. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine / ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.
13. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Jedes ordentliche Mitglied kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Diesem Vorschlag müssen die vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieder zustimmen um zur Wahl zugelassen zu werden. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
8. Die Ausübung eines Vorstandsmandats ist unvereinbar mit einem politischen Mandat.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erstellung eines Jahresberichts
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Erstellung einer Geschäftsordnung für den Verein
9. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
10. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnimmt. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in Umlaufverfahren fassen.
12. Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstands.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen

Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die von zwei Vorständen zu unterzeichnen ist.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Ihre Rechte und Pflichten werden in einem Appendix an die bestehende Satzung bei ihrer Bestellung definiert und durch die Mitgliederversammlung abgesegnet.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der mindestens 5 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung in der Kultur-, Kunst- und/oder Begegnungsförderung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.

§ 12 TAG DER ERRICHTUNG DER SATZUNG

Die Satzung wurde errichtet am 11.01.2018 (Version: 2018/01)